

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLUDESCH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 11.10.2023

1. Verordnung: Bezüge-Verordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS, DES VIZEBÜRGERMEISTERS SOWIE DER ÜBRIGEN MITGLIEDER DES GEMEINDEVORSTANDES

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.10.2023 wird gemäß § 8 des Bezügesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 25/2009 und LGBl.Nr. 68/2013, § 9 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001 und LGBl.Nr. 7/2010 sowie § 10 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001 und LGBl.Nr. 97/2012 in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 54/2011, verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 50,00 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügesetzes 1998.
2. Die Bezüge nach Abs 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen, welche zum 01. Juni und 01. Dezember j.J. ausbezahlt werden.
3. Der Monatsbezug nach Abs 1 ist jeweils zum Monatsersten im Vorhinein auszubezahlen.

§ 2

Monatsbezug des Vizebürgermeisters

1. Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 3,78 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügesetzes 1998.
2. Die Bezüge nach Abs 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen, welche zum 01. Juni und 01. Dezember j.J. ausbezahlt werden.
3. Der Monatsbezug nach Abs 1 ist jeweils zum Monatsersten im Vorhinein auszubezahlen.

§ 3

Monatsbezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

1. Die Entschädigung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 2,40 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügesetzes 1998.
2. Die Bezüge nach Abs 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen, welche zum 01. Juni und 01. Dezember j.J. ausbezahlt werden.
3. Der Monatsbezug nach Abs 1 ist jeweils zum Monatsersten im Vorhinein auszubezahlen.

§ 4

Wertsicherung

Die Monatsbezüge nach §§ 1 bis 3 verändern sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF veröffentlicht.

§ 5
Reisegebühren

Dem Bürgermeister, Vizebürgermeister sowie den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung, LGBl.Nr. 66/2005 idgF.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen im Zusammenhang mit der Festlegung oder Änderung des Monatsbezuges des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters sowie der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Gemeinderäte) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
M a r t i n K o n z e t